

Abs.: **BIZEPS**, Schönngasse 15-17/4, 1020 Wien

Sozialministerium - Abteilung IV/1

Per Mail an: hannah.zeisel@sozialministerium.at, andreas.reinalter@sozialministerium.at
karin.miller-fahringer@sozialministerium.at

Wien, 20. Mai 2022

Stellungnahme zum Entwurf des NAP Behinderung 2022–2030

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf NAP Behinderung 2022–2030, den wir am 22. April 2022 per Mail erhielten.

Zum Entwurf im Allgemeinen:

Bevor wir Anmerkungen zu Details des aktuellen NAP-Entwurfes übermitteln, möchten wir ein paar grundsätzliche Anmerkungen abgeben.

Lehren aus dem 1. NAP

Der 1. NAP (2012-2021) hat - bei aller inhaltlichen Schwäche - in der (gesellschafts-)politischen Diskussion Anregungen zu Veränderungen auf Bundesebene gegeben. Aufgrund seiner Rahmenbedingungen (unbestimmte Formulierungen, kaum Indikatoren, mangelnde Einbindung der Bundesländer) konnte der 1. NAP kaum Fortschritte in den wesentlichen Handlungsfeldern zur Umsetzung der UN-BRK bewirken.

Auch die wissenschaftliche Evaluation des 1. NAP kam leider viel zu spät, um den Prozess der Erstellung des 2. NAP grundlegend auf eine bessere Basis zu stellen. Trotzdem anerkennen und schätzen wir den Versuch, zumindest aus den Versäumnissen bei der Erstellung des 1. NAP zu lernen und nunmehr manche Herangehensweisen deutlich zu verbessern.

Teilweise Mitarbeit der Bundesländer / Widerstand von Ministerien

Erfreulich ist die teilweise Mitarbeit der Bundesländer bei der Erstellung des 2. NAP. Anzumerken ist aber, dass die Qualität der inhaltlichen Beiträge der Bundesländer höchst unterschiedlich war.

Leider gab es auch Bundesländer, die kaum Input lieferten oder andere (wie Niederösterreich), die sogar aktiv auf Streichungen von Hinweisen zu ihrem Zuständigkeitsbereich bestanden.

Leider ist daher jetzt schon absehbar, dass auch der 2. NAP wenig zu einer einheitlichen Umsetzung der UN-BRK in Österreich beitragen können wird.

Befremdlich ist der massive Widerstand des Bildungsministeriums, die Vorgaben der UN-BRK zur Inklusion anzuerkennen und infolgedessen auch geeignete Maßnahmen in den NAP aufzunehmen.

Verstärkte Partizipation

Im aktuellen Erstellungsprozess wurde versucht Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, Behindertenanwaltschaft und Monitoringausschuss einzubinden. Ein breiter Aufruf, Input zu liefern sowie die intensiven Arbeiten einer Redaktionsgruppe unter Einbindung der oben genannten Stakeholder waren der Versuch, verstärkt Partizipation zu leben.

Was ist Teil des NAP und was nicht?

Für Irritationen sorgt allerdings der Umgang mit den eingelangten und bearbeiteten Beiträgen. Das Ergebnis von 26 ExpertInnen-Teams war eine Beitragssammlung mit über 700 Seiten.

Nach monatelanger Bearbeitung durch das Redaktionsteam **wurden konventionswidrige Texte, Wiederholungen, Themenverfehlungen oder einfaches Weiterführen von gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen usw. aussortiert und in einen Anhang verschoben**, weil diese Texte nicht für einen NAP geeignet sind. Neben dem rund 150 Seiten umfassenden NAP sollte es einen über 500 Seiten starken Anhang geben, der die restlichen Ideen und Inputs auflistet.

Zu unserer Überraschung wurde nun aber vorgeschlagen, den NAP als Gesamtheit aller Texte zu sehen. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Redaktionsgruppe NUR den nunmehrigen Teil 1 bearbeitet hat. Der Rest (Anhang) sollte kein Teil 2 des NAP sein, sondern wurde als Textsammlung für allfällige zusätzliche Maßnahmen angesehen, die durch die jeweiligen Ressorts umzusetzen wären.

Wir schlagen daher nachdrücklich vor - wie bisher zugesagt - nur die ersten 150 Seiten als NAP zu beschließen und die restliche Textsammlung (Anhang) lediglich als Ideen-speicher zu betrachten.

Finanzierung

Wie in der Vergangenheit mehrfach erwähnt, erfordert die Umsetzung einiger der Maßnahmen des NAP eine zusätzliche Finanzierung. Daher hat auch der Bundesbehindertenbeirat nochmals im Dezember 2021 auf den Inklusionsfonds hingewiesen, der als Ziel auch im Regierungsprogramm steht.

Andere Möglichkeiten der Finanzierung des NAP (wie beispielsweise im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen) wären natürlich auch denkbar. Derzeit besteht ein Mangel des NAP darin, dass Maßnahmen zu reinen Wünschen verkommen könnten, weil die Finanzierung nicht sichergestellt wird.

Zum Entwurf im Detail:

In einer Vielzahl von Sitzungen haben wir grundlegende Themen und die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion im Bildungsbereich, der De-Institutionalisierung und

des bedarfsgerechten Ausbaus der Persönlichen Assistenz angesprochen. Leider zeigte sich in den letzten beiden Jahren, dass ein konkreter und ambitionierter Aktionsplan am fehlenden Willen der Beteiligten scheitert.

Trotzdem hoffen wir, dass im Rahmen der Begutachtung noch die eine oder andere substanzielle Maßnahme in den NAP aufgenommen wird.

Wir schließen uns der Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrates an und weisen daher nur exemplarisch auf drei Punkte hin:

Kapitel 3. Medien

Es sollte in 3.8.2 und 3.8.3 deutlicher formuliert werden, dass Medienförderungen grundsätzlich an das Kriterium der Barrierefreiheit (gemäß BGStG) zu knüpfen sind. Wir würden vorschlagen, eine Maßnahme einzufügen, die die Überarbeitung der Förderbestimmungen beinhaltet. Förderungen können nur geleistet werden, wenn die geförderte Sache barrierefrei ist. Derzeit gibt es nur teilweise ZUSÄTZLICHE Förderungen für Barrierefreiheit. Allgemeine Förderungen setzen diesen Aspekt leider nicht um.

Kapitel 6.2 „Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben“

Wir begrüßen die im **Ziel 215** geplante Stärkung des Bundesbehindertenbeirates (BBB). Eine Reform des BBB sollte allerdings mit dem Missstand aufräumen, dass der BBB Beratungsorgan des Sozialministers und dieser gleichzeitig Vorsitzender seines Beratungsorgans ist. Wir schlagen einerseits vor, dass der BBB künftig die gesamte Bundesregierung berät und dass andererseits der Vorsitz gewählt wird. Der derzeit im BBG vorgeschriebene geringe Anteil an „Vertretern/Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderung, der organisierten Selbstvertreter und der organisierten Kriegsoffer“ sollte erhöht und auch die Benennung der Personengruppe aktualisiert werden.


Die Verankerung des ÖBR im BBG als Dachverband plus festgeschriebenes Budget (**Ziel 216**) begrüßen wir ebenfalls. Wir empfehlen allerdings eine gesetzliche Indexanpassung festzuschreiben, vergleichbar mit jener im § 13l BBG die im Rahmen des Inklusionspaketes für den Monitoringausschuss umgesetzt wurde.

Kapitel 6.3 Persönliche Assistenz

Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum für die Umsetzung der **Maßnahme 299** „*Erarbeitung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen zur ‚Persönlichen Assistenz‘ im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung aller Stakeholder; allenfalls Durchführung eines Pilotprojektes*“ in diesem Entwurf die gesamte Laufzeit des NAP Zeitraum „bis 2030“ vorgesehen ist. Einerseits steht diese Maßnahme im aktuellen Regierungsprogramm und andererseits wurde das Pilotprojekt mehrfach mit einem Starttermin 2022 angekündigt. Handelt es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler?

Abschließend danken wir für Erstellung des NAP-Entwurfs und hoffen auf Berücksichtigung der angesprochenen Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Ladstätter M.A.